

- falschen Angaben in den letzten drei Jahren vor Antragstellung (z.B. in einem Kreditantrag), um Zahlungen zu erhalten oder Leistungen an öffentliche Stellen zu vermeiden
- Vermögensverschwendung im Jahr vor der Antragstellung
- fehlender Mitwirkung im Verfahren (z.B. keine Auskunftserteilung)
- falschen Angaben im Antrag beim Insolvenzgericht.

### Schulden aus unerlaubter Handlung

Forderungen aus einer sog. unerlaubten Handlung, z.B. solche, die aus einem Bußgeld oder einer Straftat entstanden sind, werden allerdings bei der Restschuldbefreiung nicht berücksichtigt. Diese Schulden bestehen also auch nach dem Insolvenzverfahren fort. Forderungen aus einer Steuerhinterziehung oder einem Zollvergehen sind aber keine Forderungen aus unerlaubter Handlung im Sinne der Insolvenzordnung. Diese Forderungen werden also bei der Restschuldbefreiung erfasst.

### Was ist in der Wohlverhaltensperiode zu beachten?

Nach dem Insolvenzverfahren (Dauer i.d.R. 1-1 ½ Jahre) beginnt die Wohlverhaltensperiode. Hier muss der Schuldner z.B.

- den pfändbaren Teil des Einkommens an den Treuhänder abführen
- wenn er arbeitslos ist, sich um Arbeit bemühen und zumutbare Arbeit annehmen
- jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen
- ererbtes Vermögen zur Hälfte abführen (wenn er die Erbschaft annimmt, wozu er jedoch nicht verpflichtet ist).

### Tipp

Informieren Sie den Treuhänder über alle wichtigen Veränderungen sonst können die Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen.

**VSE - die Schuldnerhilfe**  
 Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)  
 Pferdemarkt 5  
 45127 Essen  
 Telefon: 0201 - 82726 - 0  
 Telefax: 0201 - 82726 - 11  
 mailto@schuldnerhilfe.de  
 www.schuldnerhilfe.de

**VSE - die Schuldnerhilfe**  
 Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)  
 Pferdemarkt 5  
 45127 Essen  
 Telefon: 0201 - 82726 - 0  
 Telefax: 0201 - 82726 - 11  
 mailto@schuldnerhilfe.de  
 www.schuldnerhilfe.de

## Unsere Sprechzeiten:

### Persönliche Beratung

Beratung ohne Voranmeldung

Montag 10 - 12 Uhr

### Beratung *nur mit* Voranmeldung

Dienstag+Freitag 10 - 12 Uhr

Dienstag-Donnerstag 14 - 16 Uhr

Für Berufstätige

Donnerstag 16 - 19 Uhr

### Telefonische Beratung

Montag 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Dienstag 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Mittwoch 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Donnerstag 9 - 12 und 14 - 17 Uhr

Freitag 9 - 12 Uhr

Herausgeber: Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH



Bestelladresse: Rolandstr. 10, 44145 Dortmund  
 Telefon: 0231 84 94 600  
 Fax: 0231 84 94 601  
 E-Mail: sozialbuero@diakoniedortmund.de

Autor: Rechtsanwalt Kai Henning (Dortmund)

Stand: 02/2010

Hinweis: Sämtliche Angaben in diesem Faltblatt wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch von den Autoren oder vom Herausgeber nicht übernommen werden.

### >> SCHULDNERBERATUNG

LEBENSLÄNGLICH SCHULDEN?  
**VERBRAUCHERINSOLVENZ  
 MACHT HOFFNUNG!**



## Lebenslänglich Schulden? Verbraucherinsolvenz macht Hoffnung!

*„Ohne Schulden noch mal von vorn anfangen können, eine neue Chance, das wäre was.“*

Diesen sehnlichen Wunsch eines überschuldeten Familienvaters teilen viele Betroffene. Mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren kann er in Erfüllung gehen. Wer bereit ist die strengen Regeln des gesetzlichen Verfahrens einzuhalten, kann nach 6 bis 7 Jahren wieder schuldenfrei sein. Das Verfahren kommt auch für Schuldner in Betracht, die die Kosten des Verfahrens nicht selbst tragen können.

### Tipp

Wenn Sie überschuldet sind und sich für ein Verbraucherinsolvenzverfahren interessieren, sollten Sie sich zunächst an eine Schuldnerberatung wenden. Hier erhalten Sie kostenfrei oder gegen Erstattung eines geringen Sachkostenbeitrags fachlichen Rat und kompetenten Beistand.

## Was sind die Voraussetzungen für das Verbraucherinsolvenzverfahren?

Ein Verfahren kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene überschuldet und zahlungsunfähig ist, das heißt, wenn es ihm auf Dauer nicht möglich ist, mit den pfändbaren Einkommensanteilen seine Schulden zu tilgen. Die Anzahl der Gläubiger spielt keine Rolle. Wer in der Vergangenheit selbstständig war, kann am Verbraucherinsolvenzverfahren teilnehmen, wenn er

- weniger als 20 Gläubiger hat
- keine Schulden aus Arbeitsverhältnissen hat (z.B. rückständigen Lohn, Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer)
- nicht aus anderen Gründen unüberschaubare Vermögensverhältnisse hat (z.B. mehrere belastete Grundstücke oder unklare Eigentumsverhältnisse).

Vor einer Antragstellung beim Insolvenzgericht müssen außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern auf der

Grundlage eines Entschuldungsplanes geführt werden. Nur wenn diese Verhandlungen scheitern, darf ein Insolvenzantrag gestellt werden.

### Tipp

Sie müssen dem Insolvenzgericht eine Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen vorlegen. Wenden Sie sich hierfür an eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt.

## Wie stellt man den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens?

Nach dem Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen kann ein Antrag an das zuständige Insolvenzgericht gestellt werden. Hierzu muss das amtliche Formular benutzt werden. Dieses erhält man bei jeder Schuldnerberatungsstelle oder beim Insolvenzgericht.

### Tipp

Der Antrag muss einen Schuldenbereinigungsplan enthalten, der für einen Laien schwer zu erstellen ist. Sie sollten daher professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Hierbei sollte beachtet werden, dass eine seriöse Schuldnerberatungsstelle kostenlos oder gegen Erstattung einer geringen Gebühr tätig wird.

## Was passiert, nachdem der Antrag bei Gericht abgegeben wurde?

Das Gericht entscheidet zunächst, ob ein nochmaliges Verhandeln über einen Schuldenbereinigungsplan sinnvoll ist. Wenn das Gericht sich für die Durchführung dieses Planverfahrens entscheidet, hat der Schuldner Kopien seiner Vermögensübersicht und des Entschuldungsplanes für alle Gläubiger einzureichen. Wenn die Kopf- und Forderungsmehrheit der Gläubiger gegeben ist, kann das Gericht die Zustimmung der anderen Gläubiger ersetzen, damit der Plan

zustande kommt. Der Schuldner hat dann seine übernommenen Verpflichtungen (i.d.R. monatliche Zahlungen für einen festgelegten Zeitraum) zu erfüllen. Danach ist er schuldenfrei.

## Was ist, wenn der Schuldenbereinigungsplan nicht zustande kommt?

Kommt ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan nicht zustande, wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners durchgeführt. Es wird ein Treuhänder eingesetzt, der das pfändbare Vermögen verwertet. Das Verfahren wird nur eröffnet, wenn genug Vermögen vorhanden ist, um die Verfahrenskosten von ca. 1.300 Euro zu decken oder wenn der Antragsteller einen Vorschuss in dieser Höhe leistet. Das Gericht kann die Verfahrenskosten auf Antrag stunden, wenn der Schuldner ■ nicht wegen einer Insolvenzstraftat nach §§ 283 - 283c Strafgesetzbuch vorbestraft ist und ■ in den letzten zehn Jahren nicht schon einmal die Restschuldbefreiung erlangt hat.

Die gestundeten Kosten werden mit den pfändbaren Einkommensanteilen in der Wohlverhaltensperiode zurückgezahlt. Wer kein pfändbares Einkommen hat, muss die Verfahrenskosten nur zurückzahlen, wenn er wieder zu Geld kommt. Spätestens 4 Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung endet aber auch die Rückzahlungspflicht für die gestundeten Verfahrenskosten.

### Tipp

Bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die 6-jährige Frist zu laufen, nach deren Ablauf Sie wieder schuldenfrei sind. Aber Achtung: im Insolvenzverfahren können die Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Dies ist der Fall bei:  
■ Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat  
■ Erteilung der Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren